

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik und besondere Prüfungsbestimmungen für Physik im Nebenfach einschließlich des Magisterstudiengangs an der Universität Potsdam vom 1. November 2001

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## Anhang 2 Regelstudienplan für das Nebenfach Physik

36 Stunden Variante : Diplomstudiengang Mathematik  
Diplomstudiengang Informatik  
Magister-Nebenfach Physik

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)
<b>Grundstudium</b>					18	1	24
Exp.Physik Kurs I-III	4V, 2Ü	4V, 1Ü	4V		15		18
Physikal. Praktikum	3P				3	1	6
	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem	SWS	LN	CP(ECTS)
<b>Hauptstudium</b>					18	2	27
Exp.Physik/Theo. Physik wahlobligatorisch	2V	2V	2V		6	1	6
Theoretische Physik		2 V, 2Ü	2V, 2Ü	2V, 2Ü	12	1	21

30 Stunden Variante

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)
<b>Grundstudium</b>					15	1	20
Exp.Physik Kurs I-II	4V, 2Ü	4V, 1Ü			11		14
Physikal. Praktikum	3P				3	1	6
	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem	SWS	LN	CP(ECTS)
<b>Hauptstudium</b>					16	1	25
Exp.Physik III	4V				4		4
Theoretische Physik		2 V, 2Ü	2V, 2Ü	2V, 2Ü	12	1	21

### Prüfungsordnung für den Diplomstudien- gang Physik und besondere Prüfungsbe- stimmungen für Physik im Nebenfach ein- schließlich des Magisterstudiengangs an der Universität Potsdam

Vom 1. November 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissen-  
schaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf  
der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburi-  
schen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I  
S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.  
Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 1. November 2001  
folgende Prüfungsordnung für das Studium der Physik  
erlassen: <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am  
28. Februar 2002

#### Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs-  
und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Zusatzprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

## Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 16 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 18 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

## Teil 3 Diplomprüfung

- § 20 Formen der Diplomprüfung
- § 21 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung

## Teil 4 Besondere Prüfungsbestimmungen für Physik im Nebenfach

- § 25 Grundlagen
- § 26 Art der Prüfung
- § 27 Leistungsnachweise
- § 28 Bewertung

## Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit der Prüfung
- § 31 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten

## Teil 1 Allgemeiner Teil

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge seines bzw. ihres Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad *Diplom-Physiker* bzw. *Diplom-Physikerin* (abgekürzt: Dipl.-Phys.).

### § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von sechs Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung und die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches von 160 Semesterwochenstunden (SWS) sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von mindestens 16 SWS. Für den Umfang von Exkursionen und Praktika wird durch Beschluss des Fakultätsrates ein SWS-Äquivalent festgelegt.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird für die Studienrichtung Physik ein Prüfungsausschuss (PA) bestellt, dem

drei Professoren bzw. Professorinnen der Physik

ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin der Physik

ein Student bzw. Studentin, der/die das Grundstudium Physik erfolgreich absolviert hat,

angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluss des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer/innen,
5. die Gewährung von Nachteilsausgleichungen für behinderte Studierende,
6. das vollständige Lehrveranstaltungsangebot nach Studienordnung und Rahmenstudienplan und seine Bestätigung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

#### § 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt - nach Maßgabe der Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - jeweils für ein akademisches Jahr die Prüfer/innen für jedes Prüfungsfach des Faches Physik und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein. Alle hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fachgruppe Physik haben das Recht, in den Fachgebieten, in denen sie an der Universität Potsdam eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben als Prüfer bzw. Prüferin bestellt zu werden. Die Prüfer/innen der übrigen Prüfungsfächer werden nach Absprache mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse dieser Fächer bestellt und in das Prüferverzeichnis eingetragen.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit mindestens zwei Prüfern - der Hinzuziehung eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin. Die Beisitzer werden vom Prüfer eingesetzt und führen das Protokoll und haben keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Studiengang die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer/innen werden vom Prü-

fungsausschuss über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekannt gegeben. Sollte ein/e Prüfer/in aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

#### § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der BRD in demselben Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Fach Physik an der Universität Potsdam *im wesentlichen* entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird keine Gleichwertigkeit festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anerkennungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Anerkennungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung ausgestellt, dass damit die Gleichstellung des Kandidaten mit den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt ist.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

## § 7 Prüfungsanspruch

(1) Bis zu zwei Fachprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen nach § 20 Absatz 4 gelten als nicht unternommen (Freiversuch), wenn sämtliche für die Diplomprüfung notwendigen Fachprüfungen, mit Ausnahme der Diplomarbeit, bis spätestens zum Ende des achten Semesters abgelegt worden sind.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden. Trifft Satz eins nicht zu, so kann eine Fachprüfung nach erfolgreichem Abschluss aller Fachprüfungen der Diplomprüfung zur Notenverbesserung innerhalb der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

(3) In Sonderfällen (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder Auslandsstudium, Zeiten des Mutterschutzes oder ähnliche Gründe, Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes und andere) können die Fristen in den Absätzen eins bzw. zwei überschritten werden. Ein entsprechender Antrag erfordert die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

## § 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 22) und die mündlichen Prüfungen (§ 10). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung werden als mündliche Prüfungen erbracht. Bestandteil der Diplomprüfung ist die schriftliche Diplomarbeit.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Kandidaten und auf Antrag des Prüfers bzw. der Prüferin den Ersatz einer mündlichen Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung durch eine Klausur zulassen.

(4) Sowohl in der Diplom-Vorprüfung als auch in der Diplomprüfung ist es unzulässig, dass ein Prüfer bzw. eine Prüferin mehr als eine der mündlichen Fachprüfung abnimmt.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der gehaltenen Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Stoffgebiete sind so konkret wie möglich zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekannt zugeben.

(6) Macht ein Student bzw. eine Studentin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen oder andere Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 10 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem/r Prüfer/in mit einem/r Beisitzer/in als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidaten abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem/r Prüfer/in geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört der/die Prüfer/in die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüfer/innen an.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

## § 11 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die Prüfungsbestimmungen der Physik vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muss spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3

erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1,5
gut	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt über 4,0

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungen gebildet. Die Gesamtnoten lauten gemäß Absatz 3, lediglich für "nicht ausreichend" steht "nicht bestanden".

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekannt gegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

## § 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, die Namen der einzelnen Prüfer und Prüferinnen, sowie im Falle des § 13 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag des Kandidaten bzw. die Kandidatin können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und von dem/der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses Physik unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Physiker bzw. Diplom-Physikerin unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades *Diplom-Physiker bzw. Diplom-Physikerin* erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluss von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Physik unterzeichnet wird. Hat der/die Kandidat/in die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, dass die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

#### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Prüfer/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der Prüfungsausschuss Physik kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten / die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungs-

leistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten / der Kandidatin.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/ der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

## Teil 2 Diplom-Vorprüfung

### § 16 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht haben. Dazu gehören die inhaltlichen Grundlagen des Faches und das methodische Instrumentarium. Beides ist erforderlich, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt und soll bis zum Beginn des Hauptstudiums abgeschlossen sein. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Einzelne Fachprüfungen können auch studienbegleitend stattfinden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in den Pflichtfächern  
Experimentalphysik  
Theoretische Physik  
Mathematik und

einer Prüfung im Ergänzungsfach, entsprechend der Studienordnung des gewählten Faches. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und maximal 60 Minuten.

(4) Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und in dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

### § 17 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Physik
2. die von der Studienordnung (Anhang) geforderten Leistungsnachweise
3. eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass ihm bzw. ihr diese Prüfungsordnung bekannt ist
4. eine Erklärung, ob er/sie bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschu-

le im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es dem/der Kandidaten/in nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 18 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin mit einer Note gemäß § 12 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird gemäß § 12 Abs. 4 mit folgenden Gewichten

Experimentalphysik	3
Theoretische Physik	3
Mathematik	3
Ergänzungsfach	1

ermittelt.

### § 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

## Teil 3 Diplomprüfung

### § 20 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie den mündlichen Fachprüfungen in

- Experimentalphysik
- Theoretischer Physik
- Wahlpflichtfach I
- Wahlpflichtfach II

Die Listen der Wahlpflichtfächer sind der Diplomstudienordnung Physik zu entnehmen.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 45 und ma-

ximal 60 Minuten in Experimentalphysik und Theoretischer Physik, sowie 30 Minuten in den beiden Wahlpflichtfächern.

(3) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, in denen das Verständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Fachprüfungen können studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume eines Semesters abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Diplomstudienordnung Physik in vollem Umfang nachgewiesen wurden.

### § 21 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Physik;
2. der Nachweis darüber, dass die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt wurde;
3. die in der Studienordnung (Anhang) festgelegten Leistungsnachweise;
4. eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass ihm/ihr diese Prüfungsordnung bekannt ist;
5. eine Erklärung darüber, ob er/sie bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
6. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### § 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem/r vom Prüfungsausschuss Physik bestellten Betreuer bzw.

Betreuerin (im allgemeinen einem Professor bzw. Professorin des Fachbereiches Physik) ausgegeben. Die Kandidaten können dazu Themenvorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so gewählt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit auch an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereiches Physik betreut werden, muss aber von einem/r Professor/in des Fachbereichs Physik betreut werden.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt der Universität gewahrt.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der /die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin und nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist gedruckt und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der/die Kandidat/in zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit kann von dem/der themenstellenden Betreuer/in in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandi-

daten bzw. der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Der/die Prüfer/in, der/die das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine/ihre Benotung gemäß § 12. Der/die zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend", kann vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

### § 23 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote nach § 12 Abs. 4 gebildet. Die Gewichte für die Einzelprüfungen sind:

Fachprüfungen	1
Diplomarbeit	2

(3) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" vergeben.

### § 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, in der Regel innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur im Rahmen des § 8 zulässig.

(2) Eine mit nicht ausreichend bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

#### Teil 4 Besondere Prüfungsbestimmungen für Physik im Nebenfach und im Magisterstudium

##### § 25 Grundlagen

Grundlagen der besonderen Prüfungsbestimmungen im Nebenfach Physik sind die Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993, die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam vom 13. Oktober 1994 und die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik der Universität Potsdam vom 1. November 2001.

##### § 26 Art der Prüfungen

(1) Die Prüfung nach dem Grundstudium findet als mündliche Prüfung in Experimentalphysik mit einer Dauer von mindestens 15 und maximal 30 Minuten, im Magisterstudium von 15 Minuten, statt.

(2) Die mündliche Prüfung nach dem Hauptstudium hat eine Dauer von mindestens 30 und maximal 60 Minuten, im Magisterstudium von 30 Minuten, und beinhaltet sowohl die Experimentalphysik als auch die Theoretische Physik (36-40 SWS-Variante) oder nur die Theoretische Physik (bei 30 SWS-Variante).

(3) Zur Magisterprüfung im Nebenfach Physik gehört eine Klausur über vier Zeitstunden (mit zugelassenen Hilfsmitteln) wahlweise in Experimentalphysik oder in Theoretischer Physik.

##### § 27 Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium wird der Praktikumsschein zum Physikalischen Praktikum für Anfänger als Leistungsnachweis gefordert.

(2) Im Hauptstudium wird ein Leistungsschein zur Theoretischen Physik und wahlweise ein Leistungsschein zum Physikalischen Praktikum für Fortgeschrittene oder ein Leistungsschein in theoretischer Physik gefordert. Im Falle des Studiums nach der 30 SWS-Variante entfällt der zweite Leistungsschein.

##### § 28 Bewertung

Die Prüfungen werden im Magisterfach Physik nach § 12 der Magisterprüfungsordnung und im Nebenfach Physik für Diplomstudiengänge nach § 12 dieser Prüfungsordnung bewertet.

#### Teil 5 Schlussbestimmungen

##### § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

##### § 30 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

##### § 31 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplom- bzw. Magisterstudiengang Physik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre jeweilige Prüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang 1: Regelstudienplan für das Diplomstudium Physik

Grundstudium	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)**
Experimentalphysik					31	2	46
Kurs I-IV	4V, 2Ü	4V, 1Ü	4V, 1Ü	4V, 2Ü	22	1	28
Physikal. Praktikum	2P	2P	3P	2P	9	1	18
Theoretische Physik					18	1	27
Mechanik		4V, 2Ü					9
Elektrodynamik			4V, 2Ü				9
Quantenmechanik				4V, 2Ü			9
Mathematik					25	1	(38)*
Mathematik I-IV	6V, 3Ü	4V, 2Ü	4V, 2Ü	2V, 2Ü			
Tutorien							
Physik	2T	2T					
Comput. Physics	2T	2T					
Ergänzungsfach	3	3			6	1	(9)*
Summe	20+4T	22+4T	20	18	80	5	120
<b>Hauptstudium</b>	<b>5.Sem.</b>	<b>6.Sem.</b>	<b>7.Sem.</b>	<b>8.Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>LN</b>	<b>CP(ECTS)</b>
Höhere Experimentalphysik					24	3	43
Festkörper & Nanostrukturen		4V, 2Ü				½	9
Photonik & opt. Spektroskop.		4V, 2Ü				½	9
Fortgeschrittenpraktikum	5P	5P				1	25
Seminar Experimentalphysik			2S			1	4
Theoretische Physik					14	2	22
Statistische Physik	4V, 2Ü					½	9
Quanten & Feldtheorie		4V, 2Ü				½	9
Seminar Theoretische Physik				2S		1	4
Ergänzungsgebiete Physik		6 SWS			6	1	9
Forschungspraktikum			6 SWS		6	1	13
Wahlpflichtfach I		8 SWS			8	1	12
Wahlpflichtfach II		6 SWS			6	1	9*
<b>SWS Hauptstudium</b>	<b>11+</b>	<b>11+</b>	<b>2+</b>	<b>2+</b>	<b>64</b>	<b>9</b>	<b>112</b>
Diplomarbeit							60
Frei wählbare Veranstaltungen					16		(8)*
SWS Grundstudium (s.o.)					80	5	120
<b>SWS Regelstudienplan</b>					<b>160</b>	<b>14</b>	<b>300</b>

Für mit (\*) gekennzeichnete Lehrkontingente werden die CP nach der Studienordnung des betreffenden Faches vergeben.

\*\* : Frei wählbare Veranstaltungen werden mit je 0.5 ECTS bewertet.

Anhang 2: Regelstudienplan für das Nebenfach Physik

36 Stunden Variante : Diplomstudiengang Mathematik  
 Diplomstudiengang Informatik  
 Magister- Nebenfach Physik

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)
<b>Grundstudium</b>					18	1	24
Exp.Physik Kurs I-III	4V, 2Ü	4V, 1Ü	4V		15		18
Physikal. Praktikum	3P				3	1	6
	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem	SWS	LN	CP(ECTS)
<b>Hauptstudium</b>					18	2	27
Exp.Physik/Theo. Physik wahlobligatorisch	2V	2V	2V		6	1	6
Theoretische Physik		2 V, 2Ü	2V, 2Ü	2V, 2Ü	12	1	21

30 Stunden Variante

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	SWS	LN	CP(ECTS)
<b>Grundstudium</b>					15	1	20
Exp.Physik Kurs I-II	4V, 2Ü	4V, 1Ü			11		14
Physikal. Praktikum	3P				3	1	6
	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem	SWS	LN	CP(ECTS)
<b>Hauptstudium</b>					16	1	25
Exp.Physik III	4V				4		4
Theoretische Physik		2 V, 2Ü	2V, 2Ü	2V, 2Ü	12	1	21

**Studienordnung für den  
 Diplomstudiengang Geoökologie  
 an der Universität Potsdam**

Vom 19. November 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 19. November 2001 folgende Studienordnung für den Studiengang Geoökologie erlassen:<sup>1</sup>

Übersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Nachweisformen für Studienleistungen
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienbestandteile

- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Wahlweise obligatorische Vertiefung
- § 9 Prüfungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1 Grundsätze**

Die vorliegende Studienordnung soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Studium sinnvoll zu gestalten, durchzuführen und abzuschließen. In der Studienordnung werden die Studienziele und die Lehrinhalte, deren Zuordnung zu Studienabschnitten (vgl. Anlagen 1 und 2) sowie Empfehlungen für einen Studienverlauf ausgewiesen. Ein Regelstudienplan befindet sich in Anlage 3.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Der Zugang zum Studium Geoökologie erfolgt durch die Einschreibung im Studiengang Geoökologie an der Universität Potsdam. Voraussetzung dafür ist die allgemeine Hochschulreife.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. April 2002